

Förderung der zusätzlichen Pflegehilfskräfte nach § 84 Abs. 9

Sven Peetz

Referatsleiter Pflege

vdek Landesvertretung Schleswig-Holstein

Fachtag „Personalbemessung in der stationären
Pflege in Schleswig-Holstein“ am 15.11.2022

Grundsätze I

- Vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben Anspruch auf Vergütung von zusätzlichen Pflegehilfskraftpersonal
- Vergütungszuschlag ist von der Pflegekasse oder der PKV zu tragen
- Pflegebedürftige dürfen nicht belastet werden
- 20.000 Kräfte in ganz Deutschland

Grundsätze II

- Pflegeeinrichtung verfügt über zusätzliches Personal, dass weder bei der Vergütung noch bei den Zusatzleistungen berücksichtigt wurde
- Pflegebedürftige und Angehörige sind von der Einrichtung nachprüfbar und deutlich auf die Leistung hinzuweisen
- Zusätzliche Pflegehilfskräfte werden für zusätzliche Betreuung und Aktivierung der Pflegebedürftigen eingesetzt

Qualifikation

Pflegehilfskraftpersonal verfügt über folgende Qualifikation:

- a. Abgeschlossene, landesrechtlich geregelte Assistenz- oder Helferausbildung von mindestens 1 Jahr
- b. Eine Ausbildung nach Buchstabe a begonnen
- c. Einrichtung stellt sicher, dass Ausbildung nach Buchstabe a spätestens bis zum Ablauf von 2 Jahren begonnen wird

Stellenanteile

- 0,016 VK je Pflegebedürftigen Pflegegrad 1
- 0,016 VK je Pflegebedürftigen Pflegegrad 2
- 0,025 VK je Pflegebedürftigen Pflegegrad 3
- 0,032 VK je Pflegebedürftigen Pflegegrad 4
- 0,036 VK je Pflegebedürftigen Pflegegrad 5



Mindestens aber 0,5 VK

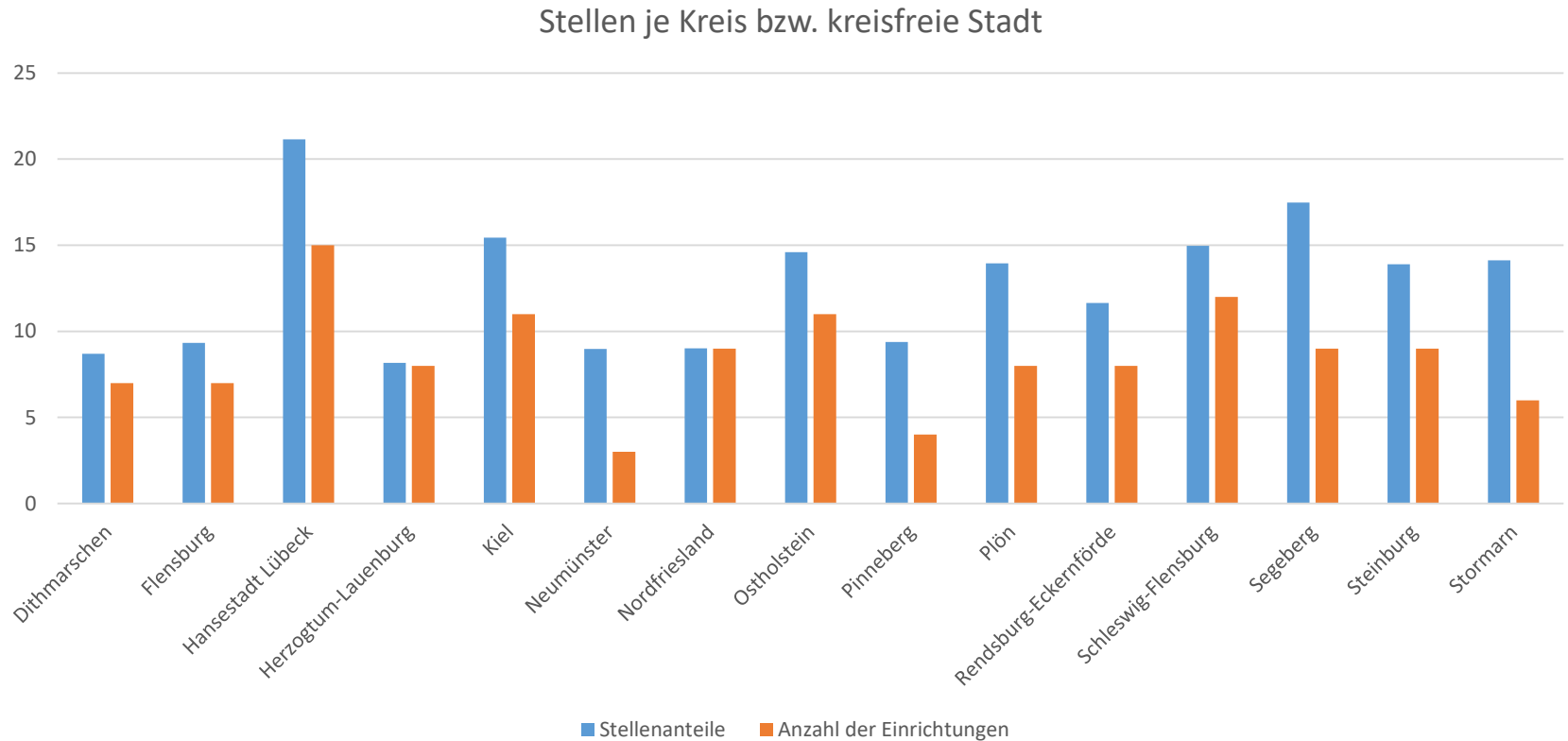
Stellenanteile I

- Bei Anwendung des Königsteiner Schlüssels könnten in Schleswig–Holstein rund 660 Pflegekräfte zusätzlich eingestellt werden
- Tatsächlich werden aktuell nur knapp über 190 VK zusätzlich finanziert
- Davon haben
 - 150,87 VK eine einjährige Ausbildung
 - 5,73 VK eine Ausbildung begonnen
 - 34,26 VK haben noch nicht mit der Ausbildung begonnen

Stellenanteile II

- 128 von rund 570 Einrichtungen in Schleswig-Holstein mit zusätzlichem Personal
- Stellenanteile von 0,5 VK bis 3,97 VK
- Vergütung je Tag pro Pflegebedürftigen
 - im Durchschnitt 2,39 Euro
 - Minimum 0,56 Euro
 - Maximal 4,62 Euro

Verteilung auf die Kreise bzw. kreisfreien Städte



Fazit

- Seit Gesetzeseinführung konnten nur knapp 30 Prozent der möglichen Stellen besetzt werden
- Davon hat sich bei rund 60 Einrichtungen seit über 1,5 Jahren keine Veränderung beim Stellenanteil und in der Vergütung ergeben
- Vorgriff auf das neue Personalbemessungssystem nach § 113c SGB XI
- Erhöhter Bürokratieaufwand durch zusätzliche Vereinbarung
- Hilfe in einzelnen Einrichtungen kommt an, eine flächendeckende Verbesserung ist aber nicht eingetreten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vorname Name
Funktion Abteilung
Landesvertretung xxx

Tel.: 030 / 26 931-x xx, Fax: 030 / 26 931-x xx, vorname.name@vdek.com